

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 86.

Dinstag den 20. Juli

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1206. (2)

Nr. 16168.

C u r r e n d e
des kaiserl. königl. illyr. Landes-Guberniums. — Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1848 und beziehungsweise 1849 und 1850. — In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 16. Juni 1847, Zahl 25191, haben die Abfindungs- und Verpachtungsverhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1848 in derselben Art zu geschehen, wie selbe auf Grundlage des hohen Hofkammer-Decretes vom 29. Mai 1839, Zahl 23191, für das Jahr 1847 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1. Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre, oder auf drei Jahre, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2. In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3. Die Abfindungs-Verträge, welche mit einzelnen Gewerbsparteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf Ein Jahr, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4. Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Ertragnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5. Endlich wird als

Zeitpunct, bis zu welchem die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer die zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen abzugeben haben, der Termin bis längstens 10 August 1847 festgesetzt. — Laibach am 9. Juli 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,

k. k. Gubernialrath.

3. 1207. (2)

Nr. 14581.

C u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 4. l. M., 3. 15051, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 12. April l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Johann Androssi, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien Stadt, Nr. 137, und dem Eduard Kaudelka, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 20, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines aus Pflanzenstoffen bestehenden ölig-balsamischen Haarwassers. — 2) Dem Pietro Bazo, Glockengießer, wohnhaft in Venedig, Nr. 5995, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, mit Hilfe einer Dampfmaschine Rohkupfer zu erzeugen, dann Eisen zu schmelzen und zu reduciren. — 3) Dem Cesare Sala, Wagen-Fabrikant, wohnhaft in Mailand, Nr. 1431/B, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung einer kleinen Maschine, mittelst welcher man

mit Leichtigkeit ein Wagenrad abziehen könne, sobald sich dessen Nabe auf der Achse festgesetzt hat. — 4) Dem Severin Zavisics, Dr. der Medicin und Chirurgie, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines tragbaren Bade- und Schwitz-Apparates. — 5) Dem Franz Gurin, Drahtstiften-Fabrik-Besitzer, wohnhaft in Miesenheim in Preußen, (Bevollmächtigter ist Joseph Waniczek, bürgerl. Eisenhändler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1049), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Drahtstiften-Maschine, welche nach französischem Systeme gebaut, Drahtnägeln und alle in Draht möglichen Stiften von 4 bis 150 millimètres, und zwar auf jeden Gang zwei Stiften auf einmal, erzeuge. — 6) Dem Franz Brunner, k. k. städtischer Bauamts-Verwalter, wohnhaft in Olmütz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Bereitung des Steinölkittes, welcher dauerhaft und wohlfeil sey, und zur Quader-Verbindung bei Wasser- und Land-Baulichkeiten, dann zur Verbindung von gußeisernen Wasserleitungsröhren und andern Gegenständen mit Vortheil verwendet werden könne. — 7) Dem Franz Bonaldi, Miniatur-Maler, wohnhaft in Venedig, Nr. 4865, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, alle Gattungen von Zeichnungen, seyen es Kupferstiche oder Lithographien, auf Leinwand als Miniaturgemälde zu übertragen. — 8. Dem Alois Juliak, Hut-Fabrikant, wohnhaft in Triest, Nr. 49, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Verbesserung der unterm 5. April 1842 privilegierten Männer-Filztuch- oder Filz-Casimir-Hüte, wodurch a) die Casimir- und Filztuch-Hüte mit noch weniger Materiale erzeugt werden können, als die nach der bisherigen Art erzeugten Hüte, und dessen ungeachtet länger dauern; b) die grauen Casimir-Filzhüte viel leichter als Männer-Strohhüte ausfallen, aber dennoch einen dauerhaften und dichten Filz haben und billig zu stehen kommen; c) diese Casimir-Filzhüte auch als Federhüte erzeugt werden können, welche, obgleich sie manche Schwierigkeit der Arbeit darbieten, durch diese Verbesserung dennoch vollkommen und dauerhaft seyen; d) selbst Casimir-Filzhüte aus Ratmusque-Fellhaaren, ungeachtet der großen Schwierigkeit, so gut schwarz gefärbt werden, daß sie Limonie-Säure nicht angreife, und weiße Handschuhe durch sie nicht beschmutzt werden; e) endlich alle diese Hüte vollkommen wasser-

dicht und so farbehaltig hergestellt werden, daß sie an der Sonne nicht abschließen. — Laibach den 26. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1197. (2)

Nr. 6324.

E d i c t.

Von dem Civilgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, als Georg Wankel'sche Abhandlungsinstanz und Substitutionsbehörde, wird über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph von Lügenau, als Georg Jacob Wankel'schen Testaments-Executor und Substitutions-Curator, Stadt Nr. 1035 wohnhaft, hiemit bekannt gemacht:

Der am 21. Juni 1812 in Wien mit Tod abgegangen gewesene päpstliche Notar und bürgerl. Hausinhaber, Georg Jacob Wankel, hat in seinem Testamente ddo. 14., rüchichtlich 20., und publicirt am 22. Juni 1812, unter andern der Maria Theresia Lang, verehelichte v. Grünberg in Linz, einzige Tochter des verstorbenen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Anton Lang, von Gradisca, und seiner Gattinn, Mar. Anna, geb. Bellany, k. k. Hof-Zuckerbäckermeisterstochter, selig, ein abzugsfreies, vierteljährig vorhinein auszählbares lebenslängliches Legat jährlicher 600 fl. W. W. mit dem der Abhandlungsinstanz eingeräumten Rechte, ihr im Falle einer schweren Erkrankung zur Bestreitung der erweislichen Krankheitskosten und Herstellung der Gesundheit, gegen entsprechende Verminderung des Interessenbezuges, 600 fl. W. W. zu erfolgen, und mit dem Besatze zugewendet, daß nach deren kinderlos erfolgendem Tode die Halbscheid der Interessen des annoch gerichtlich vorrätigen Vermögens den Geschwistern ihres obgenannten Vaters, dann derselben Kindern und Kindeskindern, die andere Halbscheid dieser Interessen aber den Geschwistern ihrer obgenannten Mutter, dann derselben Kindern und Kindeskindern, unter der Voraussehung, daß sie sich innerhalb zweier Jahre, vom Anfallspuncte an gerechnet, darum melden, lebenslänglich nach Stämmen zufallen, im Falle des fruchtlosen Verstreichens dieser zwei Jahre aber das gan-

3e, annoch gerichtlich vorhandene Sicherstellungs-Capital an den Bürgerspitalsfond der königl. bair. Stadt Hamelburg, als seinem Universal-erben, eingeschickt werden solle.

Nachdem nun die Frau Theresia v. Grünberg, geb. Lang, k. k. Gränzpolizei-Commissärsmitwe, am 11. October 1846 zu Schärding in Oberösterreich ohne Hinterlassung von Kindern mit Tode abgegangen ist, so werden alle diejenigen, welche auf Grundlage obiger letztwilligen Anordnung eine Theilnahme an dem lebenslänglichen Fruchtgenusse des obigen Legates jährlich 600 fl. W. W., oder 240 fl. C. M., rüchichtlich nach dem der verstorbenen Frau Theresia v. Grünberg mit Bewilligung vom 22. September 1814, S. 40,366, als Krankheitskosten = Vergütung ein Betrag von 450 fl. W. W. erfolgt worden ist, über Abzug des entsprechenden 5 % Interessenbetrages pr. 22 fl. 30 kr. W. W., oder 9 fl. C. M., noch mit jährlichen 231 fl. C. M. ansprechen zu können glauben, hiemit aufgefördert, sich hierwegen unter gehöriger Nachweisung ihrer obgedachten Verwandtschafts-Verhältnisse um so gewisser bis längstens 11. October 1848 bei dem unterzeichneten Civilgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu melden, widrigens sie hierüber nicht weiter gehört, sondern mit der Uebersendung des dießfälligen Vermögens an den Bürgerspitalsfond der kön. bair. Stadt Hamelburg vorgegangen werden würde.

Wien, am 15. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1204. (2) Nr. 14177/827

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempel-Unterverlag zu Postelberg, im Saazer Kreise, im Wege der freien Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 2 Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stempel-Districts-Verlag in Saaz angewiesen, ihm selbst aber sind fünf- und sechzig Trafikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 1400 fl., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt wird; das Stämpelpapier

wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Saaz und in der hierseitigen Registratur sub Consc. Nr. 909 | II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. Mai 1846 bis Ende April 1847 an Tabakmateriale 46703 $\frac{1}{4}$ Pfund, im Geldwerthe 24885 fl. 30 $\frac{1}{4}$ kr., an Stämpelpapier 4287 fl. 1 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5 Pct. vom Tabak, und 2 $\frac{1}{2}$ Pct. vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 334 fl. 55 $\frac{1}{4}$ berechneten Kleinverschleißgewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 1686 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig 317 fl. 52 $\frac{3}{4}$ kr. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1369 fl. 19 $\frac{1}{2}$ kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündungsfrist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftwidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages, oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, auf einem 10 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte längstens bis zum 28. Juli 1847 um 11 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators in Consc. Nr. 1037 — 2, zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine, zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscassa ausgefertigten Quittung über das mit 140 fl. C. M. erlegte Keugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Erstehende nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungs-Decretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitpuncte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder

überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. — Uebrigens wird es auch den nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, **Z. 53602**, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlags in . . . einzuschreiten. — **Formulare.** Ich Endesgefertigter erkläre hie mit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Unterverlags in Postelberg, Saazer Kreises, nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom **25. Juni 1847, Nr. 14177—827**, bekanntgemachten Bedingungen gegen . . . Pct. vom Tabak, und . . . Pct. vom Stämpel zu übernehmen, die Quittung der k. k. . . . Casse in . . . über das mit **140 fl. C. M.** erlegte Reugeld, so wie auch mein Taufschein, und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen bei. — Datum
 **Eigenhändige Unterschrift**
 — **Von Außen.** Offert zur Uebernahme . . .
 **Prag am 25. Juni 1847.**

Z. 1205. (2) Nr 2761.

Holzlieferungs-Licitation.

Nachdem die abgehaltene Versteigerung zur Deckung des diesämtlichen Holzbedarfes im Winter 1847 — 1848 nicht den erwünschten Erfolg hatte, so wird am **28. l. M.** Vormittag bei diesem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte eine abermalige Minuendo-Licitation abgehalten werden, zu welcher diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen wünschen, mit dem Beisage eingeladen werden, daß sich der Bedarf auf **47 1/2 Klafter zwei- und zwanzigzölligen ungeschwemmten Buchenholzes erstreckt**, daß der Lieferungspreis mit **4 fl. 36 kr. per Wiener-Klafter** ausgerufen werden wird, und daß jeder Licitant vorhinein ein Badium von **22 fl.** zu erlegen habe. — Die weitem Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. — **K. K. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamt.** — **Laibach am 14. Juli 1847.**

Z. 1202. (2) Nr. 4686|729.
 Am **21.** dieses Monates, Vormittag um **10 Uhr**, wird bei dem gefertigten Magistrate eine bedeutende Quantität altes Eisen, Zinn, Blei, Messing, Glasfenster und altes Bauholz licitando veräußert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — **Stadtmagistrat Laibach am 12. Juli 1847.**

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1191. (2) Nr. 2252.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Personalinstanz, wird bekannt gemacht: Es habe Franz Schmidt, Handelsmann in Drachenburg, unter Vertretung des Herrn Dr. Grobath, gegen Joseph Arlt und Johann Rückel, geweiene Glasfabrikanten, unterm 9. d. M. die Klage auf Einzahlung des Schuldbetrages pr. **294 fl. c. s. c.**, nach dem Schuldscheine ddo. **20. Juli 1840**, hiergerichts überreicht, und es sey zur Verhandlung darüber die Tagsatzung auf den **9. October d. J.**, Vormittag **9 Uhr**, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Da der Aufenthalt des Mitgeklagten, Johann Rückel, unbekannt und er vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Joseph Rosina hier als Curator absentis bestellt. Dessen wird Johann Rückel mit dem Beisage erinnert, daß er zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder seinem Curator die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Nachthaber namhaft machen solle, widrigens er die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bez. Gericht Neustadt am 16. Juni 1847

Z. 1190. (2) Nr. 2251.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Personalinstanz, wird bekannt gemacht: Es habe unterm 9. d. M. Franz Schmidt, Handelsmann in Drachenburg, unter Vertretung des Herrn Dr. Grobath, gegen Joseph Arlt und Johann Rückel, geweiene Glasfabrikanten, die Klage auf Einzahlung eines Schuldrestes pr. **1562 fl. 4 kr. c. s. c.**, nach dem Vertrage vom **16. März 1840**, hiergerichts überreicht, und es sey zur Verhandlung die Tagsatzung auf den **9. October d. J.**, Vormittag **9 Uhr**, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Da der Aufenthalt des Mitgeklagten, Johann Rückel, unbekannt und er vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend ist, ist ihm auf seine Gefahr und Kosten der Herr Dr. Joseph Rosina hier als Curator absentis bestellt worden. Dessen wird Johann Rückel mit dem Beisage erinnert, daß er zu rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder seinem Curator die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Nachthaber namhaft zu machen habe, widrigens er die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 16. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1203. (2)

Nr. 6434|IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur Kenntniß gebracht: daß wegen Verleihung der, an der Kärntner Straße in Laibach, zunächst dem Coliseums-Gebäude errichteten Tabaktrafik eine Concurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte, und zwar auf die Dauer eines Jahres, vom 1. August 1847 angefangen, hieramts werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit und Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden daher eingeladen, bis 29. Juli 1847, Mittag 12 Uhr, ihre versiegelten, mit dem Stämpel zu 6 kr. versehenen Offerte, worin der jährliche Betrag, welcher für die Ueberlassung dieser Tabaktrafik an das Aerar entrichtet werden will, deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt, und welchen ein Betrag pr. Fünf Gulden im Baren als Neugeld beigelegt seyn muß, dem Vorsteher dieser Cameral-Bezirksverwaltung auf dem Schulplatze Haus-Nr. 297 im zweiten Stockwerke, zu überreichen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Offerte commissionel werden eröffnet werden. — Später einlangende Offerte werden nicht angenommen, und es wird unmittelbar nach Eröffnung der Offerte die besagte Trafik demjenigen sogleich verliehen werden, welcher den für das hohe Aerar vortheilhaftesten Anbot gemacht hat, vorausgesetzt, daß Letzterer den Fiscalpreis übersteigt, oder doch wenigstens erreicht. Sollten zwei oder mehrere Offerte einen ganz gleichen Bestandtheil enthalten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, zu dessen Gunsten eine von der Commission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des nöthigen Tabakmaterials dem excidirten Tabakverlage in Laibach zugewiesen. Als Fiscalpreis bei dieser Offerten-Verhandlung wird der Betrag von Fünfzig Gulden für ein Jahr angenommen, und es wird der Erstehet verbunden seyn, diesen, oder falls er einen noch höhern Anbot gemacht hat, den von ihm angebotenen Betrag in monatlichen Raten vorhinein an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse hier zu Gunsten des Tabakgefälles abzuführen. — Auf Anbote unter dem Fiscalpreise, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa heißt: „um so

(3. Amts-Bl. Nr. 86 v. 20. Juli 1847.)

oder so viel mehr, als der höchste Anbot,“ kann durchaus keine Rücksicht genommen werden. — Die Verpflichtungen des Trafikanten gegen das k. k. Gefäll und das consumirende Publikum sind in einer besondern Zusammenstellung, wovon der Erstehet eine erhalten wird, enthalten, und es kann in selbe bei dieser k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Einsicht genommen werden. — Dem Erstehet wird für den Fall, als er diese Trafik vor Ablauf eines Jahres anheimzusagen Willens wäre, eine sechswochentliche Aufkündigung zur Bedingung gemacht, und ferner bestimmt, daß derselbe diesen Verschleißposten entweder im Coliseums-Gebäude selbst, oder in einem andern zunächst gelegenen Hause zu halten verbunden sey. — Es ist daher die Lage des Verschleißgewölbes sammt Hausnummer in dem Offerte genau anzugeben. — Schließlich wird ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Tabakgefäll keinen wie immer gearteten Entschädigungs-Ansprüchen Gehör geben wird, und daß dieses freiwillige Ueber-einkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht zu bleiben habe. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. Juli 1847.

3. 1183. (3)

Nr. 2030.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge Decrets des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner 1844, 3. 371|P. P., trat vom 1. April 1844 die Aufhebung des Francaturzwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Großbritannien und deren Intradirung über Frankreich in Wirksamkeit. — Da jedoch die Briefe zwischen einem großen Theile der österreichischen Monarchie und Großbritannien bei den gegenwärtigen Coursverhältnissen durch die Versendung über Preußen um mehr als 24 Stunden — und wenn sie die Influenz in die sowohl aus Hamburg als auch aus London regelmäßig jeden Mittwoch und Sonnabend früh abgehenden Posten-Paketboote erreichen — sogar um 48 Stunden schneller an die Bestimmung gelangen, so wurde mit der k. preussischen Postadministration eine Uebereinkunft hinsichtlich der Beseitigung des Francaturzwanges bei der österreichisch-englischen, über Preußen transidirenden Correspondenz getroffen, und es fand sich das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 12. Juni 1847, 3. 4550 P. P., bestimmt, zu ge-

statten, daß die fraglichen Correspondenzen vom 20. Juli 1847 anfangend, nach dem Wunsche der Aufgeber, entweder über Frankreich oder über Preußen versendet werden. — Die näheren Bestimmungen, welche auf die Beförderung der österreichisch-großbritannischen Correspondenzen über Preußen Bezug haben, sind folgende: 1. Die in Desterreich aufgegebenen, nach Großbritannien lautenden Briefe sind auf dem eine größere Schnelligkeit gewährenden Wege über Preußen zu leiten, wenn auf deren Adresse die Versendung über Frankreich nicht ausdrücklich durch eine entsprechende Bemerkung verlangt wird, welche letzte Versendungsweise hinsichtlich der frankirten und recommandirten österreichisch-englischen Correspondenzen jedenfalls einzutreten hat, wenn von Seite der Aufgeber nur die Gebühren für die Beförderung über Frankreich nach den mit hohem Hofkammer-Präsidential-Decrete vom 20. Jänner 1844, Z. 371 P. P., festgesetzten Portogebühren bezahlt werden. — 2. Für Briefe aus Desterreich nach Großbritannien und umgekehrt, wird nebst dem österreichischen internen Porto von 6 und 12 kr., das preussische und englische Porto von 26 kr. für den einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief berechnet, und es wird sonach die Taxe für einen, beispielweise in Laibach aufgegebenen, nach London lautenden und über Preußen zu versendenden Brief an internem Porto 12 kr., an preuß.-englischem Porto 26 kr., zusammen 38 kr. betragen. — 3. Das österreichische interne Porto von 6 oder 12 kr. steigt bei schweren Sendungen nach der Progressions-Tabelle, welche in dem zu Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 21. Jänner 1844, Z. 277 P. P., wegen Aufhebung des Francaturzwanges zwischen der k. k. österreichischen und k. preussischen Postadministration abgeschlossenen Vertrage festgesetzt und mit demselben kundgemacht wurde; das preussische und englische Porto, von zusammen 26 kr., steigt von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth um den einfachen Portosatz, wobei sich rücksichtlich beider Taxen nach dem unten beigefügten Tariffe Nr. 1 benommen wird. 4. Recommandirte Briefe aus Desterreich nach Großbritannien können im Transit durch Preußen unter folgenden Bedingungen versendet werden: a) sie müssen stets bis zum Bestimmungsort frankirt seyn; b) außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommendationengebühr pr. 6 kr., wird noch eine an Preußen und Großbritannien zu vergütende Recommendationengebühr von 38 kr., jedoch nur ein-

mal und ohne Rücksicht auf das Gewicht eingehoben. — c) Da von Seite der brittischen Postanstalt eine Empfangsbestätigung von dem Adressaten über recommandirte Briefe nicht ertheilt wird, so wird für diese Briefe in keinem Falle ein Retour-Recepisse ausgestellt. — 5. Die aus Großbritannien nach Desterreich gerichteten recommandirten Briefe, welche gleichfalls bis zum Bestimmungsorte in Desterreich frankirt und mit dem brittischen Stempel „Registered,“ versehen seyn müssen, werden ebenso behandelt, wie recommandirt-englische über Preußen transidirende Briefe. — 6. Sendungen von Coursbenachrichtigungen, Preis-Couranten, Zeitungen, Journale und anderen gedruckten Ankündigungen unter Kreuzband müssen sowohl aus Desterreich nach England, als auch aus England nach Desterreich bis zur Meeresküste frankirt werden. — Für diese Sendungen ist das österreichische Porto nach der im nachfolgenden Tariffe Nr. 1 enthaltenen Progression nur mit dem dritten Theile der internen Taxe von 6 und 12, kr. jedoch niemals weniger als die für den einfachen Brief entfallende Gebühr, und das preussische Transito-Porto mit 2 kr. bis $\frac{1}{2}$ Loth Wiener Gewicht zu berechnen; bei schwereren Sendungen wird sich nach dem untenfolgenden Tariffe Nr. 2 benommen. — 7. Sendungen von Warenproben unterliegen nicht dem Francaturzwange und es wird für dieselben das preussische und englische Porto wie für gewöhnliche Briefe bemessen, während das österreichische Porto nur mit dem dritten Theile nach den zwei Tariffsäßen von 6 und 12 Kreuzer, aber niemals weniger als die für den einfachen Brief entfallende Gebühr, zu zahlen ist. — 8. Retourbriefe aus Desterreich nach Großbritannien werden mit dem der österreichischen Postanstalt dafür angerechneten Portobetrag zurückgesendet, wogegen auch alle Retourbriefe aus England nach Desterreich nur unter Rückrechnung desjenigen Betrages zurückgesendet werden, welcher österreichischer Seite für dieselben angerechnet ist. — Welches hiermit zu Folge hohen Decrets der k. k. Obersten Hospoßverwaltung vom 21. Juni 1847, Z. 564 P. P., mit dem Bemerkn zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die obigen Bestimmungen in diesem Gouvernmentbezirk bloß für das Herzogthum Krain zu gelten haben, indem die Correspondenz des Villacher und Klagenfurter Kreises mit Großbritannien fortan über Frankreich zu leiten ist.

Nr. 1. ad Nr. 564 | P. P. 1847. *S a r i f f*

zur Berechnung des österreichischen internen, dann des preussisch = englischen Porto für die Beförderung der zwischen Osterreich und Großbritannien vorkommenden, über Preußen zu sendenden Briefe.

Gewicht des Briefes.		Österreichisches internes Porto				Preussisch = englisches Porto	
		1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	Bis $\frac{1}{2}$ Wiener Loth inclus.	—	6	—	12	—	26
über $\frac{1}{2}$	bis 1 " " "	—	9	—	18	—	52
" 1	" 1 $\frac{1}{2}$ " " "	—	12	—	24	1	18
" 1 $\frac{1}{2}$	" 2 " " "	—	18	—	36	1	44
" 2	" 2 $\frac{1}{2}$ " " "	—	24	—	48	2	10
" 2 $\frac{1}{2}$	" 3 " " "	—	30	1	—	2	36
" 3	" 3 $\frac{1}{2}$ " " "	—	36	1	12	3	2
" 3 $\frac{1}{2}$	" 4 " " "	—	36	1	12	3	28
" 4	" 4 $\frac{1}{2}$ " " "	—	42	1	24	3	54
" 4 $\frac{1}{2}$	" 5 " " "	—	42	1	24	4	20
" 5	" 5 $\frac{1}{2}$ " " "	—	42	1	24	4	46
" 5 $\frac{1}{2}$	" 6 " " "	—	42	1	24	5	12
" 6	" 6 $\frac{1}{2}$ " " "	—	48	1	36	5	38
" 6 $\frac{1}{2}$	" 7 " " "	—	48	1	36	6	4
" 7	" 7 $\frac{1}{2}$ " " "	—	48	1	36	6	30
" 7 $\frac{1}{2}$	" 8 " " "	—	48	1	36	6	56
" 8	" 8 $\frac{1}{2}$ " " "	—	54	1	48	7	22
" 8 $\frac{1}{2}$	" 9 " " "	—	54	1	48	7	48
" 9	" 9 $\frac{1}{2}$ " " "	—	54	1	48	8	14
" 9 $\frac{1}{2}$	" 10 " " "	—	54	1	48	8	40
" 10	" 10 $\frac{1}{2}$ " " "	—	54	1	48	9	6
" 10 $\frac{1}{2}$	" 11 " " "	—	54	1	48	9	32
" 11	" 11 $\frac{1}{2}$ " " "	—	54	1	48	9	58
" 11 $\frac{1}{2}$	" 12 " " "	—	54	1	48	10	24
" 12	" 12 $\frac{1}{2}$ " " "	1	—	2	—	10	50
" 12 $\frac{1}{2}$	" 13 " " "	1	—	2	—	11	16
" 13	" 13 $\frac{1}{2}$ " " "	1	—	2	—	11	42
" 13 $\frac{1}{2}$	" 14 " " "	1	—	2	—	12	8
" 14	" 14 $\frac{1}{2}$ " " "	1	—	2	—	12	34
" 14 $\frac{1}{2}$	" 15 " " "	1	—	2	—	13	—
" 15	" 15 $\frac{1}{2}$ " " "	1	—	2	—	13	26
" 15 $\frac{1}{2}$	" 16 " " "	1	—	2	—	13	52
		von 8 zu 8 Loth um				von $\frac{1}{2}$ Loth zu $\frac{1}{2}$ Loth um	
		6		12		26	
mehr.							

Nr. 2. ad Nr. 564. P. P. 1847.

T a r i f f

über die Taxen, welche für die aus Oesterreich nach Großbritannien über Preußen und vice versa unter Kreuzband beförderten Courszettel, Preis-Curante, Zeitungen, Journale und andere gedruckte Ankündigungen, und zwar von und bis zur Meeresküste einzuheben sind.

Gewicht der Sendung.		Preussisches	
		Transito = Porto.	
		fl.	kr.
Ein halb Loth über	bis	—	2
1/2	1	—	4
1	1 1/2	—	6
1 1/2	2	—	8
2	2 1/2	—	10
2 1/2	3	—	12
3	3 1/2	—	14
3 1/2	4	—	16
4	4 1/2	—	18
4 1/2	5	—	20
5	5 1/2	—	22
5 1/2	6	—	24
6	6 1/2	—	26
6 1/2	7	—	28
7	7 1/2	—	30
7 1/2	8	—	32
8	8 1/2	—	34
8 1/2	9	—	36
9	9 1/2	—	38
9 1/2	10	—	40
10	10 1/2	—	42
10 1/2	11	—	44
11	11 1/2	—	46
11 1/2	12	—	48
12	12 1/2	—	50
12 1/2	13	—	52
13	13 1/2	—	54
13 1/2	14	—	56
14	14 1/2	—	58
14 1/2	15	1	—
15	15 1/2	1	2
15 1/2	16	1	4
von 1/2 zu 1/2 Loth um		—	2
		mehr.	

K. K. Oberpost-Verwaltung.
Laibach den 10. Juli 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1170. (3)

Nr. 819.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Es habe Caspar Lackner, als Besitzer der zu Piuka liegenden, der Stadtkammeramts-gült Krainburg sub Rect. Nr. 37 dienstbaren Drittl-hube, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der obigen Realität intabulirten Heirathsabrede ddo. 9., intabl. 25. Febr. 1811, in so ferne dieselbe zu Gunsten der Eva und Gertraud Lackner für ihre älterliche Entfernung à pr. 100 fl.; zu Gunsten der Helena Lackner für ihre älterliche Entfernung pr. 100 fl. sammt Naturalien, und endlich zu Gunsten des Nicolaus Lackner für dessen lebenslänglichen Genuß der Schmiede und das Aequivalent von 3 Ducaten für die Wirthschaftsabtretung hafret, hieramts angebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. auf den 12. October d. J., Vormittag 9 Uhr, hieramts festgesetzt worden. — Nachdem nun diesem Gerichte der Aufenthalt der geklagten Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und nachdem dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man demselben den Herrn Johann Dorn zu Krainburg als Curator ad actum bestellt, dessen die Geklagten mit dem Anhange verständiget werden, daß sie zur anberaumten Tagssagung so gewiß persönlich zu erscheinen, oder bis hin dem bestellten Curator oder einem andern Vertreter die allfälligen Behelfe zu ihrer Vertheidigung sowenig mitzutheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 15. März 1847.

3. 1171. (3)

Nr. 829.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Man habe die executiv Feilbietung der, dem Gregor Wrohlich gehörigen, zu Hottemesch liegenden, der Herrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 312 dienstbaren, gerichtlich auf 1148 fl. geschätzten Ganzhube, so wie der auf 178 fl. geschätzten Fahrnisse, als: zweier Pferde, 3 Kühe u. s. w., wegen dem Georg Jagodiz, Cessionär des Joseph Wakounig, schuldigen 131 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden die 3 Feilbietungstagsagungen auf den 14. August 15. September und 16. October d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in loco Hottemesch mit dem Anhange festgesetzt, daß ein Anbot unter dem Schätzungswerthe lediglich bei der dritten Feilbietungstagsagung angenommen werde, daß die Käufer der Realität ein Badium von 100 fl., die Käufer der Fahrnisse hingegen den ganzen Kauffchilling bar zu Handen der Licitationscommission zu erlegen haben, endlich daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 15. März 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1217. (1) Nr. 1861.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Anschaffung der Montur für die Gefangenwärter des dießgerichtlichen Criminal- Inquisitionshauses, und zwar: auf 8 Paar Stiefelhosen, 2 Röckeln mit grünen Aufschlägen und 2 Leibeln mit Hintertheil, eine Quantität von 17 $\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{1}{4}$ Ell. breiten, mohrengrauen gerechten Tuches; $\frac{2}{3}$ Ellen $\frac{1}{4}$ Ell. breiten, grünen gerechten Tuches; 15 Ellen $\frac{1}{4}$ Ell. breiter Futter- Leinwand, nach den im dießlandrechtlichen Expedite einzusehenden Mustern sub Nr. 1, 2 und 3; 3 $\frac{8}{12}$ Duzend große und 3 Duzend kleine gelbmetallene Knöpfe, dann Macherlohn sammt Zugehör; ferner 2 Paar neue ganze Stiefeln aus gutem Leder; 6 Paar Stiefel- Vorschuhe und 8 Paar ganze Stiefel- Doppelung; endlich 2 Hüte von ordinärem Filze, sammt Stulpen, Einfassung mit Drahtbändern, messingenen Schlingen und Rosen, erforderlich seyn, daher zur dießfälligen Minuendo- Licitation die Tagsatzung auf den 2. August 1847, früh 11 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Bemerkten bestimmt wird, daß der buchhalterisch festgesetzte Preis von mohrengrauem Tuche die Elle auf 2 fl., vom grünen Tuche die Elle auf 2 fl. 40 kr. und von der Futterleinwand à 15 kr. pr. Elle, der Macherlohn sammt Zugehör auf 13 fl. 12 kr., für 1 Paar Stiefel auf 6 fl., für das Vorschuhens eines Paares Stiefel auf 3 fl., für eine ganze Stiefeldoppelung auf 1 fl. 40 kr., und für einen Hut auf 2 fl. 40 kr. C. M. zum Ausrufspreise festgesetzt worden ist. — Laibach am 10. Juli 1847.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1220. (1) Nr. 10056.

Licitations- Kundmachung.

Laut Eröffnung der hohen Landesstelle vom 25. Juni 1847, Zahl 14713, wurde an den für das vereinte Bisth. Gurker u. Lavanter Priesterhaus zu Klagenfurt im Schuljahre 18 $\frac{47}{48}$ anzuschaffenden Materialgegenständen von der k. k. Pr. St. Buchhltg. nachstehendes Erforderniß, u. zwar zu den beigesezten Ausrufspreisen ausgemittelt, als: 400 Ellen schwarzes, $\frac{1}{4}$ Ellen breites dekativtes Tuch, à 2 fl. 19 kr.; 270 Ellen schwarzes $\frac{2}{3}$ Ellen breiten Perkan, à 25 $\frac{1}{2}$ kr.; 230 Ellen Salarbinden mit echtfärbigen Streifen, à 18 $\frac{1}{2}$ kr.; 40 Stück ellenlange echtfärbige Man-

telschlingen, à 12 kr.; 40 Stück echtfärbige rothe Olivenknöpfe, à 2 kr.; 100 Paar schwarze Sockenstrümpfe, à 47 $\frac{1}{2}$ kr.; 100 Paar schwarze Duxer-Strümpfe, à 52 kr.; 200 Paar weißzwirnene Männerstrümpfe, à 37 $\frac{1}{2}$ kr.; 200 Stück blaue leinene Sacktücher, à 14 kr.; 760 Ellen ellenbreite Lederleinwand, à 19 $\frac{1}{2}$ kr.; 880 Ellen ellenbreite weiße Keistenleinwand, à 19 kr.; 80 Ellen ellenbreite dunkelblaue Keistenleinwand, à 19 kr.; 20 Ellen Handtücherzeug, à 16 $\frac{1}{2}$ kr.; 60 Ellen Tischzeug, à 22 kr.; 60 Ellen $\frac{1}{8}$ Ellen breiten Matrazen- Ueberzug, à 18 kr.; 40 Ellen ellenbreite Strohsackleinwand, à 10 $\frac{1}{2}$ kr.; 6 Stück Bettdecken von gedruckter Keistenleinwand, à 3 fl. 18 kr.; 6 Stück Bettkosen, à 3 fl. 19 kr.; 50 Stück Halbkastorhüte, à 1 fl. 35 $\frac{1}{2}$ kr.; 800 Pfund Unschlittkerzen mit Baumwollendocht, à 13 $\frac{1}{2}$ kr.; 100 Pfund Unschlittkerzen mit Garndocht, 13 $\frac{1}{2}$ kr.; 100 Pfund Baumöl, à 18 kr.; 200 Paar Männerbandelschuhe, à 2 fl. 9 kr.; 170 Klafter Brennholz, gemischtes hartes, gut ausgetrocknetes 12", in's Haus gestellt, à 2 fl. 24 $\frac{1}{2}$ kr.; 400 Klafter Föhrenholz, altstämmiges, gut ausgetrocknetes, ebenfalls 12", und in's Haus gestellt, à 2 fl. 3 kr. C. M. — Zur Beistellung dieser Artikel, so wie wegen Uebernahme der Wäschereinigung, wird die Minuendo-Licitation auf den 14. August 1847 anberaumt, und wird wie gewöhnlich während der Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Locale der k. k. Priesterhaus- Direction abgehalten werden. — Lieferungs-lustige werden zu dieser, mit Bekanntgebung folgender Licitationsbedingnisse eingeladen. — A. Licitationsbedingnisse wegen Beistellung der Waren und Materialgegenstände: 1) müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität, und das Salar Tuch fest und farbehältig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher strenge verhalten, denselben zurückzunehmen und dafür ohne Zeitverlust bessere Ware zu stellen; wofern er sich aber nicht hiezu herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhaus- Direction frei, die abzuliefernden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten dem Alumnate ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist die zur Beistellung jeder Materialgattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Das benöthigte Tuch, der Perkan, die weißreißene Hausleinwand, die Salarbinden, die Mantelschlingen, Olivenknöpfe, der Matrazenzwisch, die Bettdecken und Bett-

fohen, dann die Strohsackleinwand sind bis 10. September; die weiße Lederleinwand, der Tisch- und Handtuchzeug, die Kerzen, das auf Kosten des Ersterhers im guten und getrockneten Zustande in's Priesterhaus zu liefernde Brennholz sind bis 20. September; die leinenen Sacktücher, die schwarzen Socken und Duxer-Strümpfe, die weißwirmenen Männerstrümpfe, die erste Hälfte der Bandelschuhe sind bis 20. October; die Halbkastorhüte bis letzten December 1847, und die zweite Hälfte der Bandelschuhe bis letzten März 1848 beizustellen. Das Baumöl wird nach Bedarf zu 4 Pfund vom Ersterher abgeholt werden. — 4) Wenn von irgend Einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungscontractes eine das für das Schuljahr 1847/48 entworfene Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationsspreis beizustellen, dagegen soll er aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5. Zu dieser Minuendo-Versteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10% Badium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitation erlegt, oder wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der vorgenommenen Licitation ausweist, daß er hinlänglich bemittelt sey und die erstandene Lieferung zu leisten vermag. — 6) Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz oder in Raten, je nachdem die Priesterhauscasse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird, gegen die von dem Ersterher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. — 7) Ist das Licitations-Protocoll durch die Unterfertigung für den Mindestbieter sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung der hohen Landesstelle verbindlich; selbes hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beisage jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmlichen Contracte errichtet würden, und sonach das Licitations-Protocoll die Stelle desselben vertreten sollte, die Ersterher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle den classenmäßigen Stämpel von den nach ihren Mindestboten für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen.

B. Licitationsbedingnisse zur Besorgung der Wäschereinigung: 1) Der wöchentliche Reinigungsbedarf ist auf 100 Köpfe, ohne jedoch denselben für das ganze Jahr zu verbürgen, berechnet; — 2) von jedem der

angenommenen 100 Alumnun werden nachfolgende Stücke wöchentlich in die Wäsche gegeben: a) ein Hemd in den Winter- und 2 in den Sommermonaten; b) zwei Kolarüberschläge in Winter- und 3 in Sommermonaten; c) ein Paar Strümpfe im Winter und 3 im Sommer, oder drei Paar Fußsocken; d) ein Schlafröckel alle 14 Tage, eine Schlafhaube und ein Polsterüberzug, im Falle als einzelne Alumnun diese Stücke eigenthümlich besitzen; e) ein Paar Gattien; f) 2 Sacktücher; g) ein Handtuch, eine Serviett und $\frac{1}{8}$ Tischtuch pr. Kopf; endlich ein Paar Leintücher monatlich pr. Kopf. — 3) Die genannten Wäschstücke werden von den die Wäschereinigung Uebernehmenden in jeder Woche beim jeweiligen Hausmeister des Priesterhauses in Empfang genommen, und am Samstag derselben Woche rein gewaschen und mit möglichster Verhütung, daß sie nicht zerrissen werden, alldort verlässlich zurückgestellt. — Hierbei darf weder auf Jahreszeit, noch auf Witterung, noch auf andere, wie immer geartete Ausreden und Vorwände Rücksicht genommen werden. Insbesondere müssen die Kolarüberschläge gut gebiegt und die einem jeden Alumnun gehörigen und numerirten Stücke der Wäsche bereits zusammengelegt zurückgebracht werden. — 4) Sobald die schwarze Wäsche von dem Reiniger derselben gezählt und übernommen wird, hat derselbe für sie zu haften. Geht davon etwas verloren, so hat er selbes entweder in natura zu ersetzen, oder den dafür geforderten Werth im Gelde zu vergüten, mit Ausnahme der dem Priesterhause selbst gehörigen Wäsche, welche in diesem Falle immer in natura ersetzt werden muß. — 5) Der Licitant hat sich noch vor der begonnenen Licitation gehörig auszuweisen, daß er sowohl die zur Uebernahme dieser großen Wäschereinigung benötigten Geräthschaften, als: Schaffer, Waschkesseln, Waschstricke u. s. w. besitze; als auch den zum Aufhängen der Wäsche erforderlichen Platz habe. — 6) Derjenige, der die Priesterhauswäschereinigung erstehen wird, hat eine Caution von 60 fl. C. M. für die anvertraute Wäsche in die Priesterhauscasse nach erfolgter Licitation sogleich zu erlegen. — 7) Die einjährige Contractszeit für die Wäschereinigung fängt mit 1. October 1847 an, und dauert bis Ende September 1848. — 8) Sollten von Seite des Wäscheübernehmers die Licitationsbedingnisse nicht genau erfüllt werden, und derselbe z. B. die Wäsche veruntreuen, nicht befriedigend reinigen, oder nicht zur rechten Zeit zurückstellen, so bleibt es der

Priesterhausdirection einerseits unbenommen, den Wäsche-Contract aufzuheben, und mit der Wäsche-säuberung eine anderweite Vorsicht zu treffen, so wie andererseits ausdrücklich bedungen wird, daß in einem derlei contractswidrigen Falle die Schadloshaltung von der eingelegten Cautio einzubringen wäre. — 9) Die contractmäßige Bezahlung des Waschlöhnes für die Alumn-wäsche wird nach dem Auslaufe eines jeden Monats (wenn in der Priesterhauscasse Barschaft vorhanden seyn wird, gegen Interims-schein geschehen, für die übrige Priesterhauswäsche aber nach der bisherigen Gepflogenheit, nach dem Auslaufe des Jahres erfolgen, welche sämtliche Bezahlung am Schlusse des Contract-Jahres auf gesetzlichem Stämpel abzuquittiren seyn wird. — 10) Der Wäscheübernehmer hat die vorliegenden Bedingnisse eigenhändig und mit Zuziehung zweier Zeugen zu unterschreiben, dadurch werden selbe rechtskräftig und für denselben sogleich, für das Priesterhaus jedoch erst nach erfolgter Licitation-Rectification des h. k. k. Suberniums verbindlich. — 11) Da das in Betreff der Priesterhauswäschereinigung aufzunehmende Licitations-Protocoll die Stelle eines förmlichen Contractes vertreten wird, so ist der Erstehrer der Alumnatswäschereinigung verbunden, dem besagten Protocolle den classenmäßigen Stämpel von der nach seinem Mindestbote für die Wäschereinigung entfallenden Geldsumme beizulegen. — Endlich 12) wird zum Ausrufspreise der in der Rede stehenden Wäschereinigung der für das Militär-Jahr ¹⁸⁴⁶/₄₇ erzielte Erstehungspreis, nämlich für einen Alumnus 16 1/4 Kr. W. W. angenommen. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 6. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1223. (1) Nr. 6274/863.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Fyrien wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Praxberg in Steyermark, Cillier Kreises, im Wege der freien Concurrrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, in so fern keine Uebersetzung eines nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegers Statt finden sollte, demjenigen, welcher die geringsten Verschleißpercente in Anspruch nimmt, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist an den Districts-verlag in Gilli zur Materialfassung angewie-

sen, welcher 5 Meilen entfernt ist, ihm selbst aber sind dormalen 62 Kleinverschleißer zuge-theilt. — Die für das Tabakgefäll zu leistende Cautio beträgt 1500 fl., dieselbe kann entweder bar, oder hypothekarisch, oder in Staats-papieren nach dem normalmäßigen Werthe geleistet werden, wofür dem Verleger das Tabakmateriale im gleichen Werthe auf Credit ver-
abfolgt wird; das Stämpelpapier kann aber gegen bare Bezahlung, oder auf Credit gefaßt werden, in welchem letzterem Falle eine besondere Cautio von 250 fl. zu leisten wäre. — Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Marburg und in der hierämtlichen Registratur eingesehen werden kann, betrug der jährliche Verschleiß vom 1. Februar 1846 bis Ende Jänner 1847 an Tabakmateriale 29,692 Pfund, und an Geldwerth 15,790 fl. 37 3/4 Kr., dann an Stämpelpapier 2745 fl. 49 Kr., zusammen also 18,536 fl. 26 3/4 Kr. — Dieser Verschleiß ge-währt bei einer Provision von 5 % vom Tabakverschleiß überhaupt 788 fl. 55 3/4 Kr., dann bei 1 1/2 % Gutgewicht vom Gespunst 11 fl. 59 3/4 Kr., zus. 800 fl. 55 1/4 Kr.; ferner bei 1 1/2 % von dem Verschleiß des Stämpelpapiers höherer Classen 1 fl. 30 Kr., und bei 2 1/2 % des verschleißenen Stämpelpapiers niederer Classen 66 8 3/4 Kr., endlich mit Einrechnung des auf 121 fl. 19 3/4 Kr. entzifferten à la Minuta-Gewinns, für den Verleger eine Brutto-Einnahme pr. 989 fl. 53 3/4 Kr. Dagegen be-tragen die Ausgaben, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, beiläu-fig 331 fl. 6 3/4 Kr., über deren Abzug sich ein reiner Gewinn von 658 fl. 47 Kr. herausstellt. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Verschleißes und Verminderung der Aus-lagen vermehrt, dann eben so durch Abnahme des Verschleißes und Vermehrung der Auslagen vermindert werden; somit wird von Seite der Gefällsbehörden dafür nicht gebürgt. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen be-stimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt so-wohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungs-frist vorbehalten. — Im Falle einer vorschrift-widrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. — Sollte von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlags, oder Execution auf seine Lösungsgelder, oder auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde die Aufkündi-

gung auf eine Frist von dreißig Tagen. — Diejenigen, welche dieses Geschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten und gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 24. August 1847, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des Vorstandes der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Marburg zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine, zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, und der von einer Gefällscaffe ausgefertigten Quittung über das mit 175 fl. C. M. erlegte Reugeld versehen seyn, welches im Falle des Rücktrittes, oder wenn der Ersteher nicht binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Verleihungs-Decretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden; bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten. — Uebrigens wird es auch den nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 17. December 1839, Z. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlags einzuschreiten. — Formular des Offertes von Innen. Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stempel-Unterverlags zu Praxberg nach den darüber bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 1. Juli 1847, Z. 6274, bekannt gemachten Bedingungen gegen Percente vom Tabak, und Percente vom Stempel zu übernehmen. — Die Quittung der k. k. Caffe über das mit C. M. erlegte Reugeld, so wie auch mein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen hier bei. — Datum. — Eigenhändige Unterschrift. — Von Außen. Offert zur Uebernahme des Tabak- und Stempel-Unterverlages zu Praxberg in Steyermark.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1221. (1) Nr. 3025.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 22. Mai 1847 zu Waitz Nr. 29 verstorbenen Halbhüblers, Johann Panze, Ansprüche zu haben vermei-

nen, haben solche bei der auf den 31. Juli l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung um so gewisser anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des S. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 7. Juli 1847.

Z. 1215. (1) Nr. 1938.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Drenrou von Großubelsku, gegen Georg Schebenig aus Hrenovich, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 5. Juni 1845 schuldigen 60 fl. c. s. c., in die executiv Feilbietung der gegner'schen, dem Gute Neukofel sub Urb. Nr. 58 unterthänigen Halbhube gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme drei Termine, auf den 10. Juni, auf den 10. Juli und auf den 9. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco der Realität, mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten executiven Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1385 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 10. Juli 1847.

Anmerkung: Bei der am 10. Juni und der am 10. Juli l. J. abgehaltenen ersten und zweiten Feilbietung sind keine Kauflustigen erschienen, daher zu der auf den 9. August l. J. beraumten dritten geschritten wird.

Z. 1212. (1) Nr. 2666.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß über Einschreiten des Johann Stenfo, als Cessionär des Thomas Lenzhög, des Michael Kuchar von Nisch, als gesetzlichem Vertreter seiner mj. Kinder, Andreas und Michael Kuchar, des Thomas Lenzhög von Dolle, als gesetzl. Vertreter seiner mj. Kinder Lucas und Paul Lenzhög, der Vertraud Lenzhög, verhehel. Smreker, der Agnes Lenzhög, geb. Stenfo, alle als bei der Vertheilung des Meißbotes der Thomas Lenzhög'schen Halbhube angewiesene Gläubiger, wider Georg Jamscheg, als Ersteher der, in eigener Executionsführung dem Thomas Lenzhög von Dolle verkauften, der D. N. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 418 dienstbaren, zu Dolle gelegenen Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen, auf seine Gefahr und Kosten in die Relicitation dieser Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme der 17. August d. J. Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität, mit dem Anhange bestimmt worden sey, daß dieselbe dabei auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1441 fl. 21 kr. hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 13. Juli 1847.